

1. Die Zuführung beginnt mit dem Ansprechen des Zuzuführenden und der Aufforderung, zur Dienststelle bzw. zu einem anderen für die Sachverhaltsklärung bestimmten Ort mitzukommen. Sie ist mit Erreichen des Ortes, an welchem die Sachverhaltsklärung stattfindet, beendet.

Das Aufsuchen einer Person durch Mitarbeiter des MfS und die dabei ausgesprochene autoritative Aufforderung, sofort mit zur Dienststelle zu kommen, ist eine Zuführung. Eine Zuführung ist somit nicht erst dann gegeben, wenn der Zuzuführende dieser Aufforderung nicht nachkommt oder anderweitig dieser Aufforderung Widerstand entgegensetzt, der mit den Mitteln des § 16 gebrochen werden müßte.

Von der Zuführung werden alle Maßnahmen erfaßt, die örtlich und zeitlich zwischen dem Ansprechen und dem Erreichen des Ortes, an dem die Sachverhaltsklärung erfolgt, liegen. Hierzu gehören auch Zwischenaufenthalte in Dienststellen, in Zuführungs- und Filtrierungspunkten oder auch längerzeitige Aufenthalte in Kraftfahrzeugen (z. B. wenn bei Massenzuführungen kein sofortiges Betreten der Dienststelle möglich ist).

2. Der Zuführung schließt sich der für die Sachverhaltsklärung erforderliche Aufenthalt in der Dienststelle oder an einem anderen Ort an.

Die unter der Ziffer 3.5.1.1. dargestellte Auskunftspflicht begründet gleichzeitig die Pflicht des Zugeführten (oder des auf Ladung Erschienenen), sich für die zur Sachverhaltsklärung notwendige Zeit dem Untersuchungsorgan des MfS auf der Dienststelle zur Verfügung zu halten. Das beinhaltet auch die Pflicht, zu einem anderen Ort mitzukommen, wenn das im Verlaufe der Sachverhaltsklärung zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Die Dauer dieses Aufenthaltes in der Dienststelle wird maßgeblich von den Erfordernissen zur Gefahren-